

Antrag auf Satzungsänderung

29.03.2023

Antrag des Vorstands auf nachfolgende Satzungsänderungen:

Der Vorstand stellt den Antrag in der Satzung den § 12 „Der Vorstand“ wie nachfolgend zu ändern

§ 12 „Der Vorstand“

Alt:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1.Vorsitzenden
 - b. bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem stellvertretenden Schriftführer
 - g. dem Abteilungsleiter Jugend
 - h. dem Abteilungsleiter Senioren
 - i. dem stellvertretenden Abteilungsleiter Senioren
 - j. bis zu 8 Beisitzer/innen

Neu:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1.Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem stv. Schriftführer

- f. dem Abteilungsleiter Jugend
- g. dem stv. Abteilungsleiter Jugend
- h. dem 1. Spielausschuß Senioren
- i. dem 2. Spielausschuß Senioren
- j. dem 3. Spielausschuß Senioren

Alt:

- 2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Alle 5 Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss am Tag seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (siehe § 7).

Neu:

- 2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Alle 4 Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss am Tag seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (siehe § 7).

Alt:

- 3. Jährlich finden Vorstandsneuwahlen durch die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Neu:

- 3. Alle 2 Jahre finden Vorstandsneuwahlen durch die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Alt:

- 4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt grundsätzlich zwei Jahre mit Ausnahme der gemäß § 12 Ziffer 6 neu zu wählenden Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zunächst nur ein Jahr beträgt, ab dem Jahr 2012 dann zwei Jahre.

Neu:

- 4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

Alt:

- 5. Es werden im Jahr 2011 alle Vorstandsmitglieder neu gewählt.

Neu:

5. Es werden im Jahr 2023 alle Vorstandsmitglieder neu gewählt.

Alt:

6. In den Jahren mit einer graden Jahreszahl, erstmals im Jahr 2012, werden neu gewählt:

der stellvertretende Vorsitzende 1

der Schatzmeister

der stellvertretende Schriftführer

der Abteilungsleiter Jugend

der stellvertretender Abteilungsleiter Senioren

die Beisitzer 4, 5, 6 und 7

Alt:

7. In den Jahren mit einer graden Jahreszahl, erstmals im Jahr 2012, werden neu gewählt:

Beginnend ab dem Jahr 2013 werden in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl neu gewählt:

der 1. Vorsitzender

der stellvertretende Vorsitzende 2

der stellvertretende Schatzmeister

der Schriftführer

der Abteilungsleiter Senioren

die Beisitzer 1, 2, 3 und 8

Neu:

Die lfd. Nr. 6 und 7 der alten Fassung werden gestrichen

§ 13 „Ältestenrat“

Alt:

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

Neu:

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die alle 2 Jahre (beginnend mit dem Jahr 2023) in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

§ 15 „Kassenprüfer“

Alt:

Den mindestens 2 Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können zu jeder Zeit durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Kassenprüfer sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl aller Kassenprüfer zusammen nicht zulässig ist.

Neu:

Den mindestens 2 Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können zu jeder Zeit durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Kassenprüfer sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl aller Kassenprüfer zusammen nicht zulässig ist.

§ 18 „Ehrungen“

Ergänzung je nach Abstimmung:

- 60 Jahre „Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei“, oder
- 50 Jahre „Ehrenmitgliedschaft und ab dem 60. Lebensjahr beitragsfrei“, oder
- 50 Jahre „Ehrenmitgliedschaft und auf Wunsch beitragsfrei“